

Reglement der Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank



**Zürcher
Kantonalbank**

Für die durch die Vorsorgevereinbarung entstandenen Rechtsbeziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung gelten die nachstehenden Reglementsbestimmungen:

1. Funktion der Stiftung und Gegenstand des Reglements

Die Stiftung führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Konti (nachfolgend Freizügigkeitskonti genannt), auf welche Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden; diese sind dem Vorsorgezweck zu erhalten. Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Geschäftsführung der Stiftung, Vermögensanlage

Geschäftsführerin der Stiftung ist die Zürcher Kantonalbank. Die der Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsgelder bilden das gebundene Stiftungsvermögen. Dieses wird auf Name und Rechnung der Stiftung bei der Zürcher Kantonalbank oder durch deren Vermittlung angelegt. Die Stiftung bestimmt die Anlagen nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

3. Eröffnung von Freizügigkeitskonti

Der Vorsorgenehmer oder in seiner Vertretung die Personalvorsorgeeinrichtung seines bisherigen Arbeitgebers hat den Antrag auf Kontoeröffnung zu stellen. Auf das Freizügigkeitskonto können nur Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen einbezahlt werden. Die bisherige Personalvorsorgeeinrichtung und der Vorsorgenehmer haben der Stiftung die Zusammensetzung der Einlage (obligatorisches und überobligatorisches Guthaben sowie gegebenenfalls Guthaben im Alter von 50 Jahren; Guthaben bei Heirat mit Heiratsdatum; erfolgte Auszahlungen infolge Scheidung mit Scheidungsdatum; erfolgte Vorbezüge für Wohneigentum mit Datum) und ob das Guthaben für Wohneigentum verpfändet ist mitzuteilen. Sodann ist auch eine erfolgte Eheschliessung/ Eintragung der Partnerschaft der Stiftung bekannt zu geben. Diese hat für jeden Vorsorgenehmer bei Erreichen des 50. Altersjahres und bei Eheschliessung/ Eintragung der Partnerschaft die jeweilige Austrittsleistung festzuhalten. Bei Übertragung teilt die Stiftung diese Angaben der neuen Vorsorgeeinrichtung bzw. der neuen Freizügigkeitseinrichtung gestützt auf Art. 2 der Freizügigkeitsverordnung (FZV) mit. Für jeden Vorsorgenehmer führt die Stiftung ein separates Konto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens (inkl. Vermögensanlagen, sofern vorhanden).

Die Stiftung ist ermächtigt, die Zürcher Kantonalbank über die Vorsorgeguthaben der Vorsorgenehmer zu informieren.

Einmal einbezahlt, können die Freizügigkeitsgelder bis zum Eintritt eines in diesem Reglement vorgesehenen Auflösungsgrundes nicht mehr herausverlangt werden.

4. Verzinsung/Gebühren

Die Freizügigkeitsguthaben werden vom Zeitpunkt der Einzahlung bis zur Fälligkeit respektive Ausrichtung des Guthabens gemäss Ziff. 10 zu einem vom Stiftungsrat festgelegten, über dem jeweiligen Zinssatz für gewöhnliche Sparguthaben bei der Zürcher Kantonalbank liegenden Vorzugssatz verzinst. Der Zins wird jährlich gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiterverzinst.

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung/Verwaltung der Vorsorgeguthaben Verwaltungsgebühren und für besondere Bemühungen (Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung und Wohneigentumsfinanzierungen, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall, Adressnachforschungen etc.) Bearbeitungsgebühren erheben. Der aktuell gültige Zinssatz und Gebührentarif kann der Internetseite der Stiftung entnommen werden oder wird dem Vorsorgenehmer auf Anfrage mitgeteilt.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung von Dritten gegebenenfalls Vergütungen nach marktüblichen Ansätzen bis maximal 1% p.a. des investierten Betrags bezüglich der von ihm veranlassten Kundengeschäfte erhält. Der Vorsorgenehmer verzichtet ausdrücklich auf deren Gutschrift und ermächtigt die Stiftung, diese Vergütungen nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der Zürcher Kantonalbank erbrachten Verwaltungs- und Vertriebsaufwand an dieselbe weiterzuleiten.

5. Vermögensanlagen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die von der Stiftung vertriebenen und BVV2-entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Freizügigkeitsguthabens zu zeichnen bzw. zurückzugeben, wobei die gesetzlichen Anlagebegrenzungen bezogen auf jede einzelne Vermögensanlage eingehalten werden müssen.

Dabei ist der Kurs jenes Zeitpunkts massgebend, in welchem der Auftrag zur Zeichnung/Rückgabe der Vermögensanlage bei der stiftungsexternen Verarbeitung eintrifft. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen daher zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers.

Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil des gebundenen Vorsorgekapitals. Eine Auszahlung der Erträge auf

nichtgebundene Konten ist ausgeschlossen. Bei thesaurierenden Anlagegruppen werden die Erträge laufend reinvestiert und dem Freizügigkeitskonto folglich nicht gutgeschrieben.

Bei einer späteren Rückgabe der Anlagen erfolgt die Gutschrift grundsätzlich auf dasselbe Freizügigkeitskonto.

Die Vermögensanlagen sind grundsätzlich spätestens im Zeitpunkt des Bezugs des gesamten Vorsorgekapitals (Fälligkeit des Vorsorgekapitals gemäss Art. 10/Vorbezug gemäss Art. 8) oder im Zeitpunkt eines Teilbezugs zu liquidieren, da sie weder dem Vorsorgenehmer/Begünstigten ausgeliefert noch an Pensionskassen - und nur ausnahmsweise an andere Freizügigkeits-Einrichtungen - übertragen werden können. Mit Stellung des Auszahlungsbegehrens gilt die Stiftung vom Vorsorgenehmer/Begünstigten als beauftragt, die hierzu erforderlichen Vermögensanlagen zu liquidieren. Fehlen bei einem Teilbezug die entsprechenden Instruktionen des Vorsorgenehmers, wird die Stiftung von sämtlichen Vermögensanlagen Rückgaben im Verhältnis der vorhandenen Vermögensanlagen vornehmen, soweit diese Rückgaben nebst Verwendung des allenfalls vorhandenen Kontoguthabens zur Überweisung des Teilbezugs erforderlich sind.

6. Erhaltung des Vorsorgeschutzes, Verfügungsverbot, Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Wohneigentum

Vor der Fälligkeit ist jede Verfügung über das Kontoguthaben, insbesondere auch eine Abtretung oder Verpfändung, nichtig. Vorbehalten bleibt der ganze oder teilweise Übertrag infolge Scheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie der Vorbezug des Guthabens zum Erwerb oder die Verpfändung im Zusammenhang mit selbstbenutztem Wohneigentum nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Ordentliche Auflösung des Kontoverhältnisses

Das Freizügigkeitskonto wird ordentlicherweise aufgelöst:

- a) im Zeitpunkt, in welchem der Vorsorgenehmer das Rücktrittsalter nach Art.13 Abs. 1 BVG erreicht, oder
- b) im Zeitpunkt seines Todes, falls dieser vor Erreichen des Rücktrittsalters eintritt.

Der Vorsorgenehmer hat indessen das Recht, bereits 5 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters die Auflösung des Freizügigkeitskontos zu verlangen. Ebenso steht ihm das Recht zu, das Freizügigkeitsguthaben bis spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rücktrittsalters bestehen zu lassen.

8. Vorzeitige Auflösung

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in folgenden Fällen auf Antrag möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer das ganze Guthaben in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung einbringt bzw. die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechselt; das Guthaben wird in diesen Fällen direkt an die bezeichnete Vorsorgeeinrichtung überwiesen
- b) wenn der Vorsorgenehmer eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist (Art. 10 und 16 FZV)
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht mehr untersteht
- d) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt, wobei der obligatorische Teil bei einem Wegzug in ein EU/EFTA-Land nicht bezogen werden kann, wenn der Vorsorgenehmer in diesem Land auch einem Versicherungsobligatorium untersteht
- e) wenn das Guthaben für das selbstbenutzte Wohneigentum verwendet wird.

Teilbezüge ohne Kontoauflösung sind nur im Rahmen von lit. d) im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen und lit. e) möglich. An verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer ist die Ausrichtung nur zulässig, wenn der Ehegatte/eingetragene Partner schriftlich zustimmt (gilt nur für lit. c–e).

9. Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters gemäss Ziff. 7, gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

1. die Hinterlassenen nach BVG
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
 3. die Kinder des Vorsorgenehmers, die keine Hinterlassene nach BVG sind, die Eltern oder die Geschwister
 4. übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens
- Innerhalb derselben Kategorie wird das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Begünstigten aufgeteilt.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeich-

nen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 erweitern.

10. Fälligkeit und Ausrichtung des Guthabens

Das Freizügigkeitsguthaben wird im Todesfall, bei Überschreiten der maximal zulässigen Altersgrenze gemäss Ziff. 7 Abs. 2 und mit Stellung eines Auszahlungsbegehrens bei einem anderen Auflösungsgrund gemäss Ziff. 7 oder 8 fällig (ausgenommen Ziff. 8 lit. a). Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Ziff. 9 begünstigten Personen gegenüber der Stiftung Anspruch auf Bezug des verzinsten Guthabens im Sinne einer Kapitalabfindung. Die Anspruchsberechtigten haben den Eintritt des Auflösungsgrundes und ihre Berechtigung gegenüber der Stiftung durch die von dieser im Einzelfall bezeichneten Legitimationsmittel nachzuweisen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Der Vorsorgenehmer hat bei Stellung seines Auszahlungsbegehrens gegebenenfalls schriftlich zu bestätigen, dass er in den letzten drei Jahren bezogen auf seine frühere(n) Vorsorgeeinrichtung(en) keinen Einkauf in die reglementarischen Leistungen gemäss Art. 79b BVG vorgenommen hat. Liegt der Stiftung im Zeitpunkt der Fälligkeit kein Überweisungsauftrag vor, kann sie sich durch Überweisung des Guthabens auf ein auf den Anspruchsberechtigten lautendes Konto bei der Zürcher Kantonalbank rechtsgültig befreien.

11. Überweisung an den Sicherheitsfonds

Die Stiftung muss gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG fällige Guthaben, die bis dahin nicht ausgerichtet werden konnten, nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überweisen.

12. Steuermeldepflicht

Die Stiftung hat die Ausrichtung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Bei Einspruch gegen diese Meldung erfolgt der von der Steuerbehörde festgesetzte Verrechnungssteuerabzug. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

13. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse, seiner Personalien (insbesondere Zivilstand), der Personen, die von ihm erheblich unterstützt werden und seinen Lebenspartner/seine Lebenspartnerin unverzüglich, schriftlich und wahrheitsgetreu mitzuteilen an die Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angabe der Adresse oder der Personalien ab.

Die Stiftung meldet Vorsorgenehmer, mit welchen sie nicht mehr in Kontakt treten kann, dem Sicherheitsfonds (Zentralstelle 2. Säule).

14. Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall und bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Zürcher Kantonalbank vorhandenen Informationen aus einer vom Vorsorgenehmer mit der Zürcher Kantonalbank unterhaltenen Bankbeziehung zurückzugreifen.

15. Datenverarbeitung durch Dritte

Die Stiftung kann einen Dritten beauftragen, die mit der Kontoführung und den Vermögensanlagen verbundenen administrativen Aufgaben für sie wahrzunehmen. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage, Saldomeldungen diesfalls vom Dritten gespeichert und bearbeitet werden.

16. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

17. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind. Der Vorsorgenehmer hat die Mitteilungen zu prüfen und gegebenenfalls innert 30 Tagen zu beanstanden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen als vom Vorsorgenehmer als richtig anerkannt.

18. Mitteilungen an die Stiftung

Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:
Freizügigkeitsstiftung der Zürcher Kantonalbank, Postfach, 8010 Zürich

19. Änderungen des Reglements

Allfällige Änderungen dieses Reglements werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert 3 Monaten seit Mitteilung von der Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung durch Wechsel der Institution oder der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes Gebrauch macht.

20. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit seinem Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft.

Zürich, Dezember 2007

Der Stiftungsrat

Die nahe Bank



**Zürcher
Kantonalbank**